

Zeitschrift:	Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
Band:	10/1909 (1909)
Artikel:	Ergebnisse der Erhebung über den Stand des Mädchenturnens in den schweizerischen Schulen
Autor:	Spühler, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-91089

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Förderung des Mädchenturnens in den schweizerischen Schulen durch Bund und Kantone.

I. Ergebnisse der Erhebung über den Stand des Mädchenturnens in den schweizerischen Schulen.

Zusammengestellt von

J. Spühler,

Lehrer an der höhern Töchterschule in Zürich.

Am 5. Januar 1906 richtete der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege an das eidg. Departement des Innern das Gesuch um Veranstaltung einer Erhebung betr. das Mädchenturnen in den schweiz. Schulen und der Herausgabe einer Anleitung für das Mädchenturnen. Das Departement überwies das Gesuch der Erziehungsdirektorenkonferenz, und diese beschloss in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1906 in Bern, dem Departement die Geneigtheit auszusprechen, es bei dieser Erhebung zu unterstützen. Hierauf erliess genanntes Departement die Fragebogen mit Fristansetzung bis 15. Juli 1907. Die Erziehungsdepartemente sämtlicher Kantone sandten die Fragebogen wieder zurück, die meisten ausgefüllt, eine Anzahl aber auch mit dem Bericht, dass nichts oder nicht viel zu berichten sei, und vielfach begleiteten die Erziehungsdirektionen die Erhebungen mit Beilagen von Unterrichtsgesetzen, Lehrplänen und Unterrichtsprogrammen.

Wohl sind die Fragebogen nicht in allen Punkten und nicht in allen Kantonen in der gleichen Vollständigkeit ausgefüllt; aber einen Überblick über den Stand des Mädchenturnens in der Schweiz lassen sie immerhin gewinnen. Da und dort sind seit Eingang der Erhebungen Verbesserungen in den Verhältnissen getroffen worden; da sie aber nur unvollständig und nicht amtlich bestätigt zur Kenntnis gelangten, konnten sie in dieser Zusammenstellung keine Erwähnung finden.

A. Allgemeines.

1. Welche gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bestehen über das Mädchenturnen?

a) Primarschule.

Zürich. Nach § 23 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 ist das Turnen auch für die weibliche Jugend ein verbindliches Unterrichtsfach.

Der Lehrplan (vom 15. Febr. 1905) enthält die Bestimmung: „Für die Mädchen sind die Übungen entsprechend zu modifizieren.“

Der „Leitfaden für den Turnunterricht an Primarschulen von N. Michel, K. Keller und U. Greuter, Allgem. obligat. Lehrmittel“ vom Jahre 1893 enthielt auch spezifischen Stoff für das Mädchenturnen des 4.—6. Schuljahres, der „Leitfaden für den Turnunterricht der 1.—3. Klasse der Primarschule von R. Spühler, J. Binder und U. Greuter“, welcher seit 1905 an die Stelle des erstgenannten Leitfadens getreten ist, enthält diese Differenzierung nicht mehr, da er nur den Turnstoff der drei ersten Schuljahre bietet.

Bern. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 enthält in § 25 die Bestimmung: Das Turnen kann für die Mädchen durch Beschluss der Gemeinde obligatorisch erklärt werden.

Nach dem „Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern“ wird der Turnstoff teils besondern kantonalen Programmen, teils der eidg. Turnschule entnommen.

Luzern. Gemäss Erziehungsgesetz vom 26. Sept. 1879 mit den Abänderungen vom 29. Novbr. 1898, § 4, al. 2, ist es den Gemeinden gestattet, da, wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Uri. Keine gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Schwyz. Dito. Das im Frühjahr 1908 verworfene Erziehungsgesetz enthielt solche.

Obwalden. Keine gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Nidwalden. Dito.

Glarus. Das zu Recht bestehende Schulgesetz von 1873 enthält keine Bestimmungen über das Mädchenturnen speziell. Es schreibt bloss vor als sechstes obligatorisches Lehrfach: Turnen. Die seitherige Entwicklung zeigt, dass darunter bloss Knabenturnen verstanden war.

Zug. Keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Freiburg. Das Schulgesetz von 1884 erklärt das Knabenturnen vom 10. Jahre an als obligatorisch, von dem nur gemäss den Vorschriften der Erziehungsdirektion dispensiert werden kann. In diesem Sinne ist in Freiburg und Bulle auch das Mädchenturnen eingeführt.

Das allgemeine kantonale Unterrichtsprogramm der Primarschulen vom Jahre 1899 sieht für Knaben und Mädchen im Alter von 7—9 Jahren gemeinsame Turnübungen vor, für den Turnunterricht der folgenden Jahre erscheinen nur noch der eidg. Turnschule entnommene Programme; besondere Mädchenturnübungen fehlen.

Solothurn. Der Lehrplan für die Primarschulen vom Jahre 1904 führt das Turnen zunächst ohne weitere Differenzierung auf, enthält dann aber folgende, das Mädchenturnen betreffende Bestimmungen: Die Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen können von Knaben und Mädchen gemeinsam ausgeführt werden; in den Gerätübungen sind Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten. In zwei- und mehrteiligen Schulen ist es unter Umständen möglich und ratsam, dass der eine Lehrer das Mädchen- und der andere das Knabenturnen übernimmt.

Baselstadt. Für die vier ersten Schuljahre umfassende Primarschule bestehen keine Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Baselland. Bis jetzt keine. Der Entwurf eines Schulgesetzes vom 13. Juni 1908 enthält in § 21 betreffend das Turnen folgende Bestimmung: Die Schulgemeinde kann solchen Unterricht auch für Mädchen obligatorisch erklären.

Schaffhausen. Art. 88 des früheren Lehrplans für die Elementarschulen bestimmte, dass die Mädchen zugunsten des Arbeitsunterrichtes von den körperlichen Übungen dispensiert werden können (Art. 25 des Schulgesetzes). Der gegenwärtig provisorisch eingeführte Lehrplan sagt über das Turnen der Mädchen nichts; es wird aber in den meisten Schulen gehalten wie früher.

Graubünden. Es bestehen keine reglementarischen Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Appenzell I.-Rh. Dito.

Appenzell A.-Rh. Dito.

St. Gallen. Das Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 nennt unter den Unterrichtsgegenständen auch Leibesübung, wo solche nach waltenden Verhältnissen als tunlich erscheint. Der

Lehrplan für die Primarschulen vom 10./12. Mai 1899 differenziert die Spiele von der 1. Klasse an für Knaben und Mädchen, bietet im weitern nur Knabenturnstoff und enthält betreffend das Turnen der Mädchen die nachfolgende Bestimmung: Die Mädchen können vom Turnunterrichte, sofern er ihnen nicht in gesonderten Klassen nach einem speziellen Lehrplan erteilt werden kann, dispensiert werden.

Aargau. § 37 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 sieht Leibesübungen für beide Geschlechter vor, indessen ist der Turnunterricht für die Mädchen dieser Stufe nicht allgemein durchgeführt worden; an grösseren Orten und in städtischen Verhältnissen werden die Mädchen im Turnen unterrichtet.

Thurgau. Der Turnunterricht ist gemäss § 1 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. Aug. 1875 obligatorisch und wird sowohl durch die regierungsrätliche Verordnung vom 30. Novbr. betreffend Einführung des Turnunterrichtes an den Primarschulen als durch das Zirkular an die Turnunterricht erteilenden Lehrer vom 27. Dez. 1901 für die Mädchen des 4.—8. Schuljahres mit geeigneten Modifikationen ausdrücklich verlangt.

Tessin. Das Turnen erscheint im Lehrplan der Primarschulen von 1894, ohne dass aber dasjenige der Mädchen besonders erwähnt wird.

Waadt. Das Turnen rangiert nach dem Unterrichtsgesetz vom 15. Mai 1906 unter den obligatorischen Unterrichtsfächern und wird gemäss dem Lehrplan vom 1. Dez. 1899 mit Knaben und Mädchen von 7/8 und von 8/9 Jahren gemeinsam, nachher mit Trennung der Geschlechter betrieben.

Wallis. Das Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht zählt das Turnen zu den für beide Geschlechter obligatorischen Unterrichtsfächern.

Neuenburg. Das Gesetz über den Primarschulunterricht vom 27. April 1889 mit den bis 25. Februar 1907 angebrachten Modifikationen zählt in Art. 37 das Turnen zu den obligatorischen Unterrichtsfächern, ohne das Mädchenturnen indessen speziell aufzuführen.

Genf. Das Turnen ist für die Mädchen gemäss Art. 9 des Gesetzes von 1886 und Art. 33 des Gesetzes vom 22. Oktober 1895 obligatorisch und durch den für die Jahre 1905/11 festgesetzten Lehrplan vom 1. Schuljahr an reglementiert.

b) Sekundar-, Real- oder Bezirksschule.

Zürich. § 67 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 und der Lehrplan vom 15. Febr. 1905 bilden die Grundlage des Mädchenturnens.

Bern. Obligatorisch nach § 11 des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 und durch den Unterrichtsplan vom 18. Jan. 1890 stoffgemäß reglementiert.

Luzern. § 33 des Erziehungsgesetzes vom 26. Sept. 1879 mit den Abänderungen vom 29. Novbr. 1898 befreit die Mädchen ausdrücklich vom Turnunterricht.

Uri. Keine Bestimmungen.

Schwyz. —

Obwalden. Keine Bestimmungen.

Nidwalden. Dito.

Glarus. Dito.

Zug. Dito.

Freiburg. Sowohl die staatlichen, wie die freien Mädchen-Sekundarschulen sehen den Turnunterricht vor.

Solothurn. Der Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom Jahre 1895 sieht allerdings Turnen vor, nennt als Stoff aber nur denjenigen der eidg. Turnschule, was anzudeuten scheint, dass dieser Unterricht eher für die Knaben als für die Mädchen berechnet ist.

Baselstadt. Das Turnen erscheint sowohl in der Töchterschule (gemäß Lehrplan vom 2. Mai 1901) als in der Mädchensekundarschule (gemäß Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Jan. 1904) als Unterrichtsfach.

Baselland. Wie bei der Primarschule.

Schaffhausen. Nach Art. 19 des Lehrplans für die Realschulen können die Realschülerinnen zugunsten des Arbeitsunterrichtes vom Turnen dispensiert werden (Art. 44 des Schulgesetzes).

Graubünden. Keine Bestimmungen.

Appenzell I.-Rh. Dito.

Appenzell A.-Rh. Dito.

St. Gallen. Das Turnen ist nach Art. 44 des Gesetzes von 1862 obligatorisch, doch enthält der Lehrplan vom 8. Mai 1862 keine besondern Bestimmungen über das Mädchenturnen.

Aargau. Das Turnen ist nach § 109 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 obligatorisch und durch § 22 des Lehrplans für die Bezirksschulen vom 15. März 1902 für die Mädchen stofflich genau umschrieben.

Thurgau. Das Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861 erklärt in § 6 das Turnen als obligatorisch. Das Zirkular des Erziehungsdepartementes vom 15. November 1894 dahin-

gehend, wie den besondern Anforderungen der Erziehung und Bildung der Mädchen in den Sekundarschulen besser Rechnung getragen werden könnte, spricht sich dahin aus: In Sekundarschulen mit zwei Lehrern soll in der Regel für die Mädchen ein gesonderter Turnkurs eingerichtet und, soweit es die Lokalverhältnisse erlauben, das ganze Jahr fortgesetzt werden. In Sekundarschulen mit einem Lehrer und wo sonst die Zahl der Mädchen für einen gesonderten Kurs zu klein ist, sind dieselben im Turnen mit der Abteilung der Knaben zu vereinigen, jedoch in allen Übungen, die für ihr Geschlecht unpassend oder gesundheitsschädlich sind, zu dispensieren, um dafür durch anderweitige, z. B. Stabübungen entschädigt zu werden.

Tessin. Der Unterrichtsplan für die „Scuole maggiore maschile e femminile“ vom 16. November 1895 schreibt vor, dass der Turnstoff der Mädchen eine ihrer Beanlagung entsprechende Modifikation erfahre.

Waadt. Das Turnen ist nach Art. 15 des Unterrichtsgesetzes vom 19. Februar 1892 obligatorisch, doch ist das der Mädchen nicht weiter erwähnt.

Wallis. Keine Bestimmungen.

Neuenburg. Das Mädchenturnen ist nach dem „Programme d'enseignement pour les écoles secondaires“, das sich auf Art. 17 und 20 des Unterrichtsgesetzes stützt, obligatorisch.

Genf. Das Turnen kommt in der „Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles“ während der sechs ersten Jahre, im letzten nicht mehr vor.

c) Lehrer- und Lehrerinnenseminarien.

Zürich. Der Lehrplan des Seminars Küsnacht (vom 5. April 1900) bestimmt, inwieweit das Turnen der Mädchen von dem der Knaben abweicht. Der Turnbetrieb am Seminar ist für Knaben und Mädchen getrennt; die Einführung in die einfacheren Formen des Mädchenturnens wird mit den Schülern der 3. Klasse vorgenommen.

Bern. Das Turnen ist nach Art. 2 und 3 des Unterrichtsplanes für das deutsche Lehrerinnenseminar (vom 31. Januar 1906), Art. 2 des Gesetzes über die Seminarien (vom 18. Juli 1875), sowie § 11 des Patentprüfungsreglementes für Primarlehrer und -Lehrerinnen (vom 2. April 1885) und nach Art. 2 und 15 des Programmes des Lehrerinnenseminars des Berner Jura in Delémont obligatorisch; welche Pflege das Mädchenturnen in den Lehrerseminarien findet, ergibt sich aus der Erhebung nicht.

Luzern. Das Mädchenturnen wird im Lehrerinnenseminar der Stadt Luzern gepflegt; über die Pflege dieses Faches im kantonalen Seminar zu Hitzkirch sagt der Bericht nichts.

Zug. Das Mädchenturnen wird an den Lehrerinnenseminarien zu Menzingen und Hlg. Kreuz gepflegt.

Freiburg. Siehe Sekundarschulen.

Solothurn. Die Töchter des Seminars (pädag. Abteilung der Kantonsschule) erhalten wöchentlich zwei Turnstunden. Im IV. Kurs haben die Schülerinnen die Prüfung im Turnen abzulegen. Inwieweit die männlichen Zöglinge in das Mädchenturnen eingeführt werden, ist aus dem Berichte nicht ersichtlich.

Baselstadt. Das Programm der pädagogischen Abteilung der oberrn Töchterschule sieht zwei Turnstunden in der III. Klasse vor.

St. Gallen. Nach dem Seminar- und Kantonsschulgesetz (vom 28. November 1863) ist das Turnen obligatorisch. Nach dem Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons St. Gallen (vom 21. Jan. 1907) werden Seminaristen und Seminaristinnen im Turnen getrennt unterrichtet und die erstern während der dritten Klasse ins Mädchenturnen eingeführt.

Aargau. Der Lehrplan für das Lehrerseminar Wettingen (vom 26. April 1902) sieht u. a. in der III. Klasse Einführung in die einfacheren Formen des Mädchenturnens, in der IV. Klasse abschliessende Orientierung über das Mädchenturnen vor; derjenige für das Lehrerinnenseminar Aarau (vom 28. März 1908) enthält für alle Klassen Turnen, für die IV. Klasse Unterrichtsübungen usw.

Thurgau. Das Turnen ist gemäss Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen (vom 27. März 1903) obligatorisches Unterrichtsfach und wird Seminaristen und Seminaristinnen gesondert erteilt; ob erstere auch in das Mädchenturnen eingeführt werden, wird nicht angegeben.

Tessin. Nach dem „Programma delle scuole normali del canton Ticino“ (vom Jahre 1903) ist das Turnen obligatorisch; wie weit das Mädchenturnen gepflegt wird, ist nicht ersichtlich.

Waadt. Das Gesetz vom 19. Februar 1892 erklärt in Art. 63 das Turnen als obligatorisches Unterrichtsfach der Lehrerseminarien; ob in den letztern auch das Mädchenturnen gepflegt wird, geht aus den Akten nicht hervor.

Neuenburg. Der nach dem Programm des kantonalen Lehrerseminars in Neuenburg obligatorische Turnunterricht wird Seminaristen und Seminaristinnen getrennt erteilt; ob die erstern auch im Mäd-

chenturnen unterrichtet werden, ergibt sich nicht aus dem Programm. Auch am Lehrinnenseminar in La Chaux-de-Fonds ist das Turnen von der I. bis V. Klasse obligatorisch.

Genf. Nach dem Programm der „Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles“ ist das Turnen in allen drei Klassen der pädagogischen Abteilung verbindliches Unterrichtsfach.

2. Welche anderweitigen Anordnungen zur Förderung des Mädchenturnens werden vom Staate oder von den Gemeinden getroffen?

a) Einrichtung von Lehrerkursen für das Mädchenturnen.

Für das Mädchenturnen allein sind nur von St. Gallen (April 1908) und Genf (seit 1893 jedes Jahr ein Kurs in schwedischem Turnen) Kurse abgehalten worden; die Turnkurse von Zürich und Solothurn kamen auch dem Mädchenturnen zu gut.

b) Verabreichung von Staatsbeiträgen an Gemeinden zur Erstellung von Turn- und Spielplätzen.

Zürich. Der Regierungsrat kann nach gesetzlichen Bestimmungen an die Einrichtung von Turnhallen und Turnplätzen, ausnahmsweise auch an die Anschaffung von Turngeräten, Beiträge gewähren, was tatsächlich auch jedes Jahr vorkommt.

Bern. § 26 des Primarschulgesetzes rechnet die Ausgaben für Turnräume in die mit 5—10 % subventionierten Schulhausbauten ein. Die Stadt Bern leistete einen Beitrag an die Pacht eines Platzes zu Turn-, Spiel- und Sportzwecken (Fr. 500 per 1908).

Luzern. Der Staat gewährt Beiträge an Schulhausbauten inklusive Turnplätze.

Uri. Turnhallen erhalten, gleichwie Schulhäuser, eine kantonale Subvention von 15—25 %; überdies Anteil an der Primarschulsubvention des Bundes.

Obwalden. Es wurde zu genanntem Zweck ein Beitrag aus der Bundessubvention verabreicht.

Glarus subventioniert, wo nötig, ausserdem auch noch die Anschaffung von Geräten. Alle Gemeinden, auch die Bergschulen und Anstalten, die Mädchenerziehungsanstalt ausgenommen, sind mit Turnplätzen und Turngeräten (für Knaben) ausgerüstet.

Freiburg. Unter den subventionierten Schulhausbauten ist auch die Einrichtung von Turn- und Spielplätzen und von Turnhallen begriffen. Besondere Subventionen wurden nur an Freiburg, Rue und Bulle ausgerichtet.

Solothurn spricht keine besondern Subventionen, indessen sind nach der Verordnung vom 19. Juli 1904 § 1 lit. c die Gemeinden berechtigt, die ihnen überwiesenen $\frac{2}{3}$ des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule dafür zu verwenden. In der Tat sind zu diesem Zwecke von den solothurnischen Schulgemeinden verwendet worden: 1904: Fr. 2608. 25; 1905: Fr. 2696. 80; 1906: Fr. 2171. 85 und 1907: Fr. 1136. —.

Baselstadt. Der Kanton ist Eigentümer der benützten Turn- und Spielplätze, hat sie also selbst zu erstellen und zu unterhalten.

Baselland weist stark belasteten Schulgemeinden jährlich Fr. 15,000 an (Fr. 10,000 aus der Staatskasse, Fr. 5000 aus der eidg. Subvention); hieraus können, bezw. sollen diese für geeignete Spiel- und Turnplätze, sowie für Geräte sorgen.

Appenzell A.-Rh. gewährt aus der Bundessubvention an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen 30—40 % der Kosten, ausserdem leistet der Kanton Beiträge an Geräteanschaffungen.

St. Gallen gibt gemäss Regulativ vom 8. Januar 1907, Art. 1 und 11, Beiträge an neue und an die Verbesserung bestehender Turnhallen und Spielplätze und an die Turn- und Spielgeräte.

Aargau subventioniert die Erstellung von Turn- und Spielplätzen, welche für Knaben und Mädchen eingerichtet werden.

Thurgau. Hiefür erhalten die Gemeinden Staatsbeiträge in gleicher Höhe wie an die Kosten des Erwerbes von Bauplätzen für Schulhäuser und Turnhallen (10—15 %).

Waadt gewährt den Gemeinden für die Einrichtung von Turnplätzen Subventionen von 30—50 % der wirklichen Erstellungskosten.

Neuenburg subventioniert die von den Gemeinden erstellten Hallen mit 25 %, so z. B. kürzlich diejenigen von Colombier und Cernier.

Genf trägt nach den Bedürfnissen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel an die Erstellungskosten von Turnhallen und -Plätzen in der Stadt und auf dem Lande bei.

c) Beiträge an Lehrer zum Besuche schweizerischer und ausländischer Turnkurse.

Die Grosszahl der Kantone verabreicht solche Beiträge, doch ist nicht immer auseinander gehalten, ob für Knaben- oder Mädchenturnen.

Zürich unterstützt die Teilnehmer an den vom Schweiz. Turnlehrerverein veranstalteten Mädchenturnkursen mit je 50 Fr. und

verabreichte auch grössere Beiträge (Fr. 100, 200) zum Studium des Turnens in Deutschland und Schweden.

Bern leistet aus einem jährlichen Kredit von Fr. 2000 zu Turnzwecken Beiträge an Kursteilnehmer (Fr. 40—200). Die Stadt Bern spricht von Fall zu Fall Beiträge von Fr. 30—100.

Luzern. Subventionen wurden in zwei Fällen von der Stadt ausgerichtet.

Uri subventionierte die Teilnehmer am letzten Turnlehrerbildungskurs in Altdorf und wird auch künftige Teilnehmer in der Höhe der Bundessubvention unterstützen.

Glarus unterstützt die Teilnehmer an Mädchenturnkursen.

Solothurn subventionierte 1907 zu genanntem Zwecke zehn Lehrer und zwei Lehrerinnen.

Baselstadt gibt jährlich einer Anzahl Lehrer und Lehrerinnen 80—100 Fr. zum Besuche von Turnkursen.

Baselland gewährt eine Subvention in derselben Höhe wie der Bund.

Schaffhausen subventioniert ebenfalls,

Graubünden dagegen das Mädchenturnen nicht.

Appenzell A.-Rh. verabreicht Besuchern ausserkantonaler Turnkurse Subventionen, die nach Art. 33 des Stipendiengesetzes so viel betragen wie diejenigen der Gemeinden.

St. Gallen richtet solche Beiträge regelmässig aus, so 1907 an 5 Lehrer und 4 Lehrerinnen zum Besuche der beiden Mädchenturnkurse in Zürich.

Aargau unterstützt die Teilnehmer an Mädchenturnkursen mit Fr. 40, diejenigen an Knabenturnkursen mit Fr. 50.

Thurgau nennt die jährliche Unterstützung der Besucher von Mädchenturnkursen eine regelmässige.

Tessin gewährt jährlich 1—2 Subventionen von Fr. 100—200 zum Besuche solcher Kurse.

Waadt gibt den Teilnehmern an solchen Kursen eine Tagesentschädigung von Fr. 2.50.

Wallis hat zwei Teilnehmer am Knabenturnkurs in Montreux (1907) mit je 100 Fr. unterstützt.

Neuenburg. Staat und Gemeinden unterstützen die Besucher schweizerischer Turnlehrerbildungskurse; es wurde auch eine Studienreise nach Dänemark und Schweden subventioniert.

Genf, das selbst regelmässige Bildungskurse abhält, unterstützt nur in seltenen Fällen die Besucher schweizerischer Turnlehrerkurse. Dagegen hat der Staat 1895 und 1900 eine Besucherin des Zentral-

institutes in Stockholm unterstützt und dieselbe auch 1907 bei einem Besuche in Brüssel (Fr. 150).

**d) Einrichtung besonderer Instruktionskurse für Jugendspiele
für Lehrer und Lehrerinnen.**

Von den Kantonen ist in dieser Hinsicht noch wenig vorgekehrt worden. *Baselstadt* lässt Sommer und Winter für die Lehrkräfte der Mädchensekundarschule wöchentlich einmal einen Turn- und Spielkurs geben. *St. Gallen* und *Thurgau* haben bei ihren Turnkursen auch das Spiel berücksichtigt. *Genf* hat auf den Herbst 1908 einen Spielkurs für Lehrer und Lehrerinnen in Aussicht genommen und *Uri* ist bereit, die Besucher solcher Kurse zu unterstützen.

Die Stadt Zürich hält seit einer Reihe von Jahren jedes Frühjahr besondere Instruktionskurse für die Leiter der fakultativ eingeführten Jugendspiele ab und zwar in der Dauer von vier halben Tagen; die Stadt Bern hat im Frühjahr 1908 einen solchen Kurs von zweitägiger Dauer durchgeführt und ebenso die dortige Turnspiel- und Sportgesellschaft einen von zwei halben Tagen.

e) Allfällig weitere Veranstaltungen.

Es sind hier keine staatlichen Massnahmen zu erwähnen, die nicht im Vorstehenden schon namhaft gemacht worden sind.

B. Angaben über Organisation und Stand des Mädchenturnens.

**1. Von welchem Schuljahr bzw. Altersjahr an erhalten
die Mädchen Turnunterricht?**

Zürich: Vom ersten, d. h. nach zurückgelegtem 6. Altersjahr.

Bern: In diesem grossen Kanton mit der weitgehenden Differenzierung in den geographischen und in den wirtschaftlichen Verhältnissen bestehen natürlich sehr grosse Unterschiede in der Ein- und Durchführung des Mädchenturnens. Der II., IV., VIII. und IX. Inspektionskreis berichten, dass das Mädchenturnen nicht vorhanden sei, dito der VIII. Kreis bezüglich der Primarschule. In den Primarschulen des Bezirkes Bern-Land erhalten die Mädchen keinen Turnunterricht, in der Stadt Bern dagegen fast ausnahmslos, aber nur im Sommer, weil nur drei von zwölf städtischen Primarschulhäusern Turnhallen besitzen. Der Unterricht beginnt dann gewöhnlich mit dem ersten Schuljahr. Biel, St. Imier, Tramelan-dessus turnen ebenfalls vom ersten Schuljahr an, Interlaken, Burgdorf, Langenthal und Wynau vom IV. Schuljahr an, die Mädchensekundarschulen vom V., die übrigen Sekundarschulen vom VI. Schuljahr an.

Luzern. In der Stadt Luzern fakultativ vom IV. Schuljahr an.

Glarus. In der Stadt vom V. Schul-, bzw. 11. Altersjahr an, in Schwanden und Hätzingen an den Sekundarschulen allein vom VII., resp. VIII. Schuljahr an.

Freiburg. In den Schulen von Freiburg, Bulle und Murten vom 10. Jahre an.

Solothurn. Vom ersten Schuljahre an in freien Bewegungsformen, eigentliches Turnen vom III. Schuljahre an.

Baselstadt. Vom V. Schuljahre, resp. 10. Altersjahre an.

Baselland. In einer Gemeinde vom IV. Schuljahr (9. Altersjahr), in einer Gemeinde vom VI. Schuljahr (11. Altersjahr), in fünf Gemeinden vom VII. Schuljahr (12. Altersjahr) an.

Schaffhausen. In der Stadt vom V. Schuljahr (11. Altersjahr) an, in drei Gemeinden (Neuhausen, Stein und Unterhallau) vom VI., in Neunkirch vom VII. Schuljahr an; die andern 31 Gemeinden haben kein Mädchenturnen.

Graubünden. Chur und Davos vom V. Schuljahr (11. Altersjahr) an.

Appenzell A.-Rh. Eine Gemeinde beginnt schon mit dem III., zwei mit dem IV., sechs mit dem V. und zwei mit dem VI. Schuljahr. In neun Gemeinden ist das Mädchenturnen noch nicht eingeführt.

St. Gallen. Vom IV. Schuljahre an.

Aargau. Wo Mädchenturnen eingeführt ist, vom 9. Altersjahr an.

Thurgau. Vom IV. Schuljahr, bzw. 10. Altersjahr an.

Tessin. Vom 10. Jahre an.

Waadt. Vom 7. Jahre in der Primar-, vom 10. der Sekundarschule an.

Wallis. Es bestehen keine Vorschriften hierüber, der Beginn wird von den Ortsschulbehörden festgesetzt.

Neuenburg. Vom 10. Jahre an.

Genf. Vom 6.—7. Altersjahre an.

Die nicht aufgeführten Kantone haben entweder kein Mädchenturnen oder haben über diesen Punkt nicht berichtet.

2. Auf wie viele Jahre erstreckt er sich?

Zürich. Auf die ganze Schulzeit, also für die Schülerinnen, die ausschliesslich die Primarschule besuchen, auf 8, für die Schülerinnen, die nach 6 Primarschuljahren noch die Sekundarschule (2 bzw. 3 Klassen) besuchen, auf 8 bzw. 9 Jahre.

Bern. In Sekundarschulen auf 4, in Mädchensekundarschulen auf 5 Jahre und in Lehrerinnenseminarien auf 3 Jahre.

Luzern. Bis zum Schlusse der Schulzeit.

Glarus. In Glarus (Stadt) an der Primarschule auf 3, an der höhern Stadtschule ausserdem auf 4 Jahre. In Schwanden und Hätingen auf 3 Jahre.

Freiburg. Durch die ganze Primarschule hindurch bis zum Austritte aus ihr oder bis zum Übertritt in die Sekundarschule.

Solothurn. Auf 7 Jahre (einschliesslich die beiden ersten Primarschuljahre).

Baselstadt. Auf 4 obligatorische und 2 fakultative Schuljahre.

Baselland. Je bis zum Austritt aus der Schule, welcher für Primarschüler nach zurückgelegtem VIII. Schuljahre, für Sekundarschüler in der Regel nach zurückgelegtem IX. Schuljahre erfolgt.

Schaffhausen. Bis zum Schulaustritt: in Schaffhausen 4—6, in den Gemeinden Neuhausen, Stein, Unterhallau und Neunkirch 2—3 Jahre.

Graubünden. 5 Jahre.

Appenzell A.-Rh. In einer Gemeinde auf 2, in drei Gemeinden auf 4, in einer Gemeinde auf 3—4, in vier Gemeinden auf 5, in einer Gemeinde auf 5—6 Jahre und in einer Gemeinde freiwillig bis zur Konfirmation.

St. Gallen. Auf 4 Primar-, eventuell 3 Sekundarschuljahre.

Aargau. Auf 6 Jahre, d. h. bis zur Schulentlassung (15. Altersjahr). An höhern Schulen gemäss Lehrplan.

Thurgau. Auf 5, bezw. für die Mädchen der Sekundarschulen, die im 13.—16. Altersjahr stehen, auf 7 Jahre.

Tessin. 4 Jahre für die Primarschule, 3—4 weitere der obern oder Berufsschule und 4 weitere in den Seminarien.

Waadt. 8—9 Jahre, je nach dem von der Schulgemeinde angesetzten Schulaustritt.

Wallis. Keine Bestimmungen hierüber; den Gemeindeschulkommissionen überlassen.

Neuenburg. Primarschule 4, Sekundarschule 3, höhere Schulen 2 Jahre.

Genf. Durch die ganze Primarschule hindurch, also bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr.

3. Welches ist die Zahl der Stunden per Woche?

2 Stunden geben an: *Zürich, Bern, Luzern* (Stadt), *Glarus* (Stadt), *Baselstadt, Schaffhausen* (4 Gemeinden), *Graubünden* (VII.—IX. Kl.), *Appenzell A.-Rh.* (in der Realschule und in 6 Gemeinden), *St. Gallen, Aargau* (in der Regel), *Tessin, Waadt* (meist in den Sekundarschulen), *Neuenburg* (Sekundarschule).

1 Stunde führen auf: *Freiburg, Schaffhausen* für Neunkirch, *Graubünden* (V. u. VI. Kl.), *Appenzell A.-Rh.* für 3 Gemeinden und *Waadt* für die Primarschule.

1—2 Stunden nennen: *Solothurn, Baselland, Thurgau und Neuenburg* (Primarschule).

Weitere Angaben: *Glarus*, Schwanden und Hätzingen 1—2 St. im Sommersemester.

Solothurn. Der Lehrplan verlangt 2 halbe Stunden; in Gemeinden, in denen die Sommerschulzeit für das V.—VIII. Schuljahr eine Vermehrung erfahren hat, gibt's einen Zuschlag.

Appenzell A.-Rh. In einer Gemeinde im Sommer 2, im Winter 1, in einer andern Gemeinde und in der Ganztagschule 1.

Aargau. Lehrerinnenseminar Aarau in der IV. Klasse 1 obligatorische und 1 fakultative Stunde.

Neuenburg. Lehrerinnenseminar 2 St. in der I., 2 St. in der II., und 1 Stunde in der III. Klasse.

Genf. 1½ Stunden in den untern Klassen, auf tägliche Lektionen verteilt, in den obern 3 mal eine halbe Stunde, in der Sekundarschule gewöhnlich 2 mal $\frac{3}{4}$ Stunden.

Keine Bestimmungen besitzt *Wallis*, das die Ansetzung der Stundenzahl den Gemeindeschulbehörden überlässt.

4. Ist der Turnunterricht obligatorisch für die Mädchen?

Hier möge zuerst aufgeführt werden, was sich für die tabellarische Darstellung eignet.

Kanton	a) In der Primarschule	b) In der Sekundar-, Real- und Bezirksschule	c) In den höh. Mädchen-schulen	d) In den Seminarien
Zürich	Ja	Ja	Ja	Ja
Bern	Nein	Ja	Ja	Ja
Luzern (Stadt) . . .	Nein	Nein	Nein	Ja
Schwyz	Nein	Nein	Nein	Nein
Obwalden	Nein	Nein	Nein	Nein
Nidwalden	Nein	Nein	Nein	Nein
Zug	Nein	Nein	Nein	Nein
Freiburg	Nein	Ja	Ja	Ja
Solothurn	Ja	Ja	Nein (fakult.)	Ja
Appenzell I.-Rh. . .	Nein	Nein	Keine	Keine
Aargau	Nein	Ja	Ja	Ja
Thurgau	Ja	Ja	Keine	Ja
Tessin	Ja	Ja	Ja *)	Ja
Waadt	Ja	Ja	Ja	Ja

*) In der „Scuola professionale femminile“ in Lugano.

In den übrigen Kantonen ergeben sich folgende Verhältnisse:

Uri. Obligatorisch an der Mädchensekundarschule Altdorf.

Glarus. Obligatorisch auf allen Schulstufen der Stadt und in den Sekundarschulen von Schwanden und Hätszingen.

Baselstadt. Nicht obligatorisch in den 4 ersten Schuljahren, obligatorisch in der Sekundarschule und der untern Töchterschule, im ersten Jahre der obern Töchterschule und in der 3. Seminarklasse pädagogische Abteilung der obern Töchterschule.

Baselland. Obligatorisch in den Primarschulen zweier Gemeinden, in den übrigen fakultativ; in den Sekundarschulen von 4 Gemeinden, in den übrigen fakultativ.

Schaffhausen. a) Primarschule. Von den 36 Gemeinden haben 2, Schaffhausen und Unterhallau, oblig. Mädriventurnen; in allen andern Gemeinden fehlt das Mädriventurnen auf der Elementarschulstufe.

b) Sekundar-, Real- und Bezirksschule. Von den 10 Realschulgemeinden haben 3 (Schaffhausen, Neuhausen und Unterhallau) oblig. Mädriventurnen, 2, Neunkirch und Stein, fakultativ; in den 5 übrigen fehlt es.

c) In den höhern Mädchenschulen. Die Schülerinnen der Kantonschule haben kein Turnen.

d) In den Seminarien ebenso.

Graubünden. Chur und Davos haben das Mädriventurnen obligatorisch eingeführt.

Appenzell A.-Rh. In 8 Gemeinden obligatorisch, in 3 fakultativ; höhere Mädchenschulen und Seminarien bestehen nicht.

St. Gallen. Obligatorisch für Primar- und Sekundarschulen, sofern überhaupt Mädriventurnen erteilt wird. Obligatorisch auch in den Seminarien.

Wallis. a) In den Primarschulen. Ja, ein Reglement wird die Tragweite von § 57 des Unterrichtsgesetzes bestimmen.

b) In den Sekundarschulen. Nein, denn die Mädchensekundarschulen sind freie Schulen.

c) In den höheren Mädchenschulen. Dito.

d) In den Seminarien. Ja.

Neuenburg. In den Primarschulen ist das Mädriventurnen da obligatorisch, wo es eingeführt ist, in den Sekundarschulen obligatorisch, in den höhern Mädchenschulen fakultativ, obligatorisch in den Lehrerinnenseminarien von Neuenburg und La Chaux-de-fonds.

Genf. Obligatorisch für die Primarschule, dann in der Haushaltungsschule, in der Sekundar- und höhern Töchterschule, sowie

in den Seminarklassen, nicht aber in den Handels- oder Literarklassen, wo entweder kein Turnen vorhanden oder dieses nur fakultativ ist.

5. Wird der Turnunterricht während des ganzen Jahres oder nur zur schönen Jahreszeit erteilt?

Es trifft in diesem Punkte durchweg zu, was Zürich einberichtet, nämlich: „Wo Turnhallen vorhanden sind, wird der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt. In den Landgemeinden, die noch keine Turnhallen besitzen, beschränkt er sich auf die schöne Jahreszeit.“

Im allgemeinen wird sich auch bestätigen, was St. Gallen sagt, nämlich: „Nur Gemeinden mit Turnhallen haben Mädchenturnunterricht, und da wird während des ganzen Jahres geturnt.“ Schaffhausen will wohl dasselbe ausdrücken, wenn es berichtet: „Wo das Mädchenturnen eingeführt ist, wird es das ganze Jahr betrieben.“

Und auch darin stimmen eine Anzahl Berichte überein, dass auch körperliche Übungen im Freien verlangt werden, Baden, Schwimmen und Ausmärsche im Sommer, Eislauf, Schlitteln und Skilaufen im Winter. Wohl hat eine Anzahl Kantone diese Verhältnisse zahlenmäßig dargestellt; da aber in den meisten Berichten genauere Angaben fehlen, ist die Aufstellung einer zuverlässigen und vollständigen Statistik nicht möglich.

6. Bestehen für das Turnen bei schlechter Witterung ausreichend Turn- und Spielhallen?

Diese Frage kann unbedingt nur von den beiden Kantonen Baselstadt und Genf bejaht werden; Neuenburg besitzt für sämtliche Sekundarschulen mit Ausnahme einer einzigen, die nur über einen Tanzsaal verfügt, Turnhallen. In den andern Kantonen sind es meist nur die Städte und grösseren Ortschaften, welche über Turnhallen verfügen. Ihre Anzahl ist nur von zwei Kantonen angegeben: von Waadt, der in seinen 388 Gemeinden zurzeit 38 Turnhallen aufweist, und von Appenzell A.-Rh. mit 4 Turnhallen. Aargau berichtet, dass auch auf dem Lande die Zahl der Turnstätten sich mehre. Thun entbehrt des Mädchenturnens, weil die vorhandene Halle bereits schon durch das Knabenturnen besetzt ist, und von den 10 Primarschulen der Stadt Bern besitzen nur 3 eigene Turnhallen und ebenso viele sind auf die Benützung der Turnhalle im Schwellenmätteli angewiesen. Besondere Spielhallen sind noch nicht viele vorhanden; die Städte Zürich, Bern, Basel weisen solche auf.

7. Erhalten die Mädchen den Turnunterricht innerhalb der einzelnen Schulstufen a) gemeinsam mit den Knaben b) getrennt von den Knaben?

Die vorliegende Frage scheint weniger vom grundsätzlichen Standpunkte aus als durch die lokale Schulorganisation ihre Beantwortung gefunden zu haben. Wo besondere Knaben- und besondere Mädchenschulen bestehen, da ist natürlich auch der Unterricht im Turnen getrennt. Wo dieses Schulfach schon in den untern Primarschulklassen mit gemischten Geschlechtern beginnt, da werden Knaben und Mädchen einige Jahre gemeinsam im Turnen unterrichtet, vom 10. oder 12. Altersjahre an dann aber getrennt. Wo das Mädchenturnen erst in der Sekundarschule einsetzt, da wird es den Mädchen gemischter Abteilungen getrennt erteilt. In kleinern Schulen können die Turnstunden zu Eckstunden gemacht werden, in grössern nicht vollständig. Da werden dann die Mädchen der einen Klasse oft mit denjenigen anderer Klassen zum Turnen, die Knaben derselben Klassen gleichzeitig zu anderm Unterricht vereinigt, bei Vorhandensein von genügenden Turnhallen zum Turnen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Verhältnisse: Getrennt von den Knaben turnen die Mädchen in Luzern (Stadt), Altdorf, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (mit einer einzigen Ausnahme), St. Gallen, Aargau, in den Mädchenschulen des Tessin, Waadt (mit wenigen Ausnahmen), Wallis und Neuenburg.

Gemeinsamer Unterricht wird erteilt in den sechs ersten Primarschulklassen des Kantons Zürich, in den untern Klassen gemischter Schulen des Kantons Bern, in der V. und VI. Klasse Graubündens, in den gemischten Schulen des Tessin und des Kantons Genf (von 7—9, teilweise auch von 9—10 Jahren). Von diesen erteilen Zürich, Bern, Graubünden und Waadt (aber nur, wo Turnhallen bestehen) den obern Klassen, sofern sie als gemischte weiter geführt werden, den Turnunterricht getrennt. Solothurn berichtet: Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen dürfen (und werden) von den Knaben und Mädchen gemeinsam ausgeführt werden; letztes Jahr wurde mit der Trennung begonnen, diese ist aber nicht überall durchgeführt.

Thurgau gibt an den meisten Orten, besonders in den untern Klassen und so weit die Übungen für das weibliche Geschlecht nicht unpassend sind, den Mädchen den Turnunterricht gemeinsam mit den Knaben, sonst getrennt, besonders, wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind.

In den gemischten Klassen des Landbezirkes Genf werden die Geschlechter entweder für das Turnen getrennt oder das Turnen wird nur den Knaben erteilt, während die Mädchen mit Handarbeit beschäftigt werden.

8. Welche Vorschriften bestehen für die Dispensation der Mädchen vom Turnunterricht?

Uri und Wallis (nebst den Kantonen ohne Mädchenturnen) besitzen keine besondern Vorschriften; Glarus und Thurgau melden die selben Vorschriften wie für die Knaben (eidg. Verordnung vom Jahre 1878), und die übrigen Kantone geben entweder direkt oder indirekt (dieselben Vorschriften wie für die Dispensation von andern Unterrichtsfächern) das ärztliche Zeugnis als Erfordernis der Dispensation an. Die Stadt Luzern fügt noch bei: „resp. Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt“; Baselland setzt bei: „oder körperliche und gesundheitliche Indisposition“, und Neuenburg fordert für die Dispensation der Sekundarschülerinnen das Visum des Schularztes auf dem ärztlichen Zeugnis.

9. Besteht eine regelmässige Kontrolle (Inspektorat) über das Mädchenturnen und wenn ja, wer übt sie aus?

Das Mädchenturnen wird von den lokalen Schulbehörden wohl überall in derselben Weise überwacht wie der Unterricht in den übrigen Fächern, d. h. durch Schulkommissionen, Schulinspektionen, Schulpflegen. Luzern meldet ausdrücklich eine von der Schulpflege bestellte Turnkommission, und auch da und dort mag es vorkommen, dass einzelnen Mitgliedern lokaler Schulbehörden die Überwachung des Turnens besonders ans Herz gelegt wird, besonders dann, wenn die Mehrzahl der Schulpfleger sich auf diesem Gebiete nicht daheim fühlen.

Von seiten der Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Appenzell A.-Rh. sowie Wallis wird eine Beaufsichtigung des Mädchenturnens nicht vorgenommen. Schaffhausen besitzt wohl ein besonderes Inspektorat für das Knaben-, nicht aber ein solches für das Mädchenturnen, und Wallis wird diese Inspektion künftig den Schulinspektoren übertragen.

Den ordentlichen kantonalen Schulaufsichtsorganen haben die nachfolgenden Kantone die Inspektion des Mädchenturnens übertragen: Bern (Schulinspektoren), Uri (Schulinspektorat), Glarus (Schulinspektor), Baselstadt (Rektor und Schulinspektion), Graubünden (Schulinspektor), St. Gallen (Orts- und Bezirksschulrat), Thurgau (Schul-

inspektoren), Tessin (Schulbehörden) und Neuenburg (Schulkommisionen, Schulinspektoren, Schuldirektoren und „Maitresse surveillante“). Einzelne Schulinspektoren lassen sich die Aufsicht über das Turnen besonders angelegen sein. So werden im VI. Inspektionskreis Bern die Klassen alle zwei Jahre geprüft, auch im XI. Kreis desselben Kantons werden Spezialinspektionen durch den Schulinspektor vorgenommen, und der kantonale glarnerische Schulinspektor zieht, wo immer möglich, bei Anlass der Turninspektionen für die Knabenabteilungen auch die Mädchenklassen zur Inspektion heran.

Einem besondern Funktionär des Unterrichtswesens hat der Kanton Waadt die Beaufsichtigung des Turnens übertragen, und Genf hat seit 1901 eine Lehrerin provisorisch mit der Inspektion dieses Unterrichtes betraut. Im Kanton Zürich werden für die Inspektion des Turnunterrichtes von den Bezirksschulpflegen in oder ausser ihrer Mitte besondere Turninspektoren bezeichnet, die den Turnunterricht inspizieren, in der Regel die Turnprüfungen abnehmen und auf Schluss des Schuljahres der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrates über ihre Beobachtungen Bericht erstatten. Eine ähnliche Einrichtung besitzt Solothurn gemäss Verordnung vom 12. August 1890 (ein oder zwei Fachmänner für jeden Bezirk), dito Aargau nach §§ 18—21 der Verordnung vom 12. Nov. 1907 (Fachexperten wie beim Knabenturnen), und Baselland hat neben dem kantonalen Schulinspektorat noch eine besondere Turnprüfungscommission eingesetzt.

10. Wird der Unterricht von männlichen oder weiblichen Lehrkräften, vom Klassenlehrer oder besondern Turnlehrern erteilt?

Die Verhältnisse sind in dieser Hinsicht von Kanton zu Kanton verschieden, weshalb es sich empfiehlt, die Antworten ohne weitere Zusammenfassung oder Gruppierung zu reproduzieren. Aus den Antworten selbst ist dann mehr oder weniger ersichtlich, wo die Frage eine grundsätzliche Lösung gefunden hat.

Zürich. In den Primarschulen, ebenso in ungeteilten Sekundarschulen wird der Turnunterricht ausschliesslich von Klassenlehrern erteilt; in der Sekundarschule findet, wo mehrere Lehrer an der gleichen Schule tätig sind, in der Regel ein Fächeraustausch in der Weise statt, dass einem besonders hierfür geeigneten Lehrer der Turnunterricht mehrerer Klassen übertragen wird. An der Mädchensekundarschule Zürich I ist ein Turnlehrer angestellt.

Bern. Ähnlich wie Zürich. An den oberen Mädchenklassen der Stadt Bern wirken zwei Turnlehrer und eine Turnlehrerin, am Lehrerinnenseminar der Stadt Bern ein Turnlehrer, an demjenigen in Hindelbank eine Turnlehrerin.

Luzern (Stadt). An den Primarschulen durch Klassen- und Fachlehrerinnen, an der Sekundarschule durch weibliche, am Lehrerinnenseminar durch einen Turnlehrer.

Uri. An der Sekundarschule Altdorf durch eine Sekundarlehrerin.

Glarus. Gegenwärtig von männlichen Lehrkräften, in der Stadt Glarus von besondern Turnlehrern, sonst von Klassenlehrern.

Freiburg. Von Turnlehrern.

Solothurn. In den Städten Solothurn und Olten von Fachturnlehrern, an den andern Orten von den Klassenlehrern.

Baselstadt. An der Töchterschule ausschliesslich von Lehrerinnen, an der Mädchensekundarschule von Lehrern und Lehrerinnen, vom Klassenlehrer und besondern Turnlehrern.

Baselland. In der Regel vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin (Sekundarlehrerin), sonst durch besondere Turnlehrer.

Schaffhausen. Von männlichen Lehrkräften, teils von Klassenlehrern, teils von andern dazu befähigten Lehrern der betreffenden Schule.

Graubünden. V. und VI. Klasse vom Klassenlehrer, VII.—IX. Klasse von einer besondern Turnlehrerin (Chur).

Appenzell A.-Rh. Vom Klassenlehrer.

St. Gallen. Alle genannten Fälle kommen in Betracht.

Aargau. Von männlichen und weiblichen Lehrkräften, vom Klassenlehrer (-lehrerin) und von besondern Turnlehrern.

Thurgau. Vom Klassenlehrer, ev. (wenn er für Erteilung des Turnunterrichtes nicht geeignet ist) von einem andern Lehrer oder einer Lehrerin; am Seminar und an der Kantonsschule von besondern Turnlehrern.

Tessin. In den Primarschulen und in neun höhern Schulen von den Klassenlehrern; im Lehrerinnenseminar und in der Berufsschule, sowie in 6 von 16 höhern Schulen durch Fachturnlehrer.

Waadt. In den Landgemeinden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin; in den Städten und in den Sekundarschulen durch Fachturnlehrer.

Wallis. Meist durch die Klassenlehrer, selten durch Fachlehrer.

Neuenburg. Überall durch Fachturnlehrer.

Genf. Die Stunden werden gegeben: a) in den Primarschulen entweder durch die Klassenlehrerin oder durch eine Fachturnlehrerin, wenn erstere daran verhindert ist; b) an den Sekundar- und höhern Schulen durch diplomierte Turnlehrerinnen.

C. Ausbildung von Lehrkräften für das Mädchenturnen.

1. Wird in den Lehrerbildungsanstalten dem Mädchenturnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem ein Teil des Turnunterrichtes des Seminars hierfür speziell verwendet wird?

Diese Frage hat ihre Beantwortung da schon unter A 1, c gefunden, wo aus den beigelegten Lehrplänen diese Verhältnisse sich ergaben. Es sei darum auf jene Partie verwiesen und das Nachfolgende zur Ergänzung beigebracht.

Zürich. Konform der Darstellung sub A 1, c.

Bern. Der Betrieb des Mädchenturnens ergibt sich für die Lehrerinnenseminarien in Bern, Delémont und Hindelbank. Von einem Schulinspektor wird die Berücksichtigung des Mädchenturnens im Seminar in Zweifel gezogen, von einem andern und von der Erziehungsdirektion dagegen bestätigt.

Luzern. Konform der Darstellung sub A 1, c.

Freiburg. Die Seminarklassen, welche den Mädchensekundarschulen (freien oder staatlichen) angegliedert sind, erhalten mit den übrigen (nicht der Lehrerbildung dienenden) Kursen Turnunterricht.

Solothurn. Ja. Im III. und IV. Kurs der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule wird den Lehramtskandidaten Unterricht im Mädchenturnen erteilt.

Baselstadt. Ja. In der III. Seminarklasse der obren Töchterschule, wo die Schülerinnen zu Lektionen veranlasst werden.

Schaffhausen. Nein.

Graubünden. Nein.

St. Gallen. Konform der Darstellung sub A 1, c.

Aargau. Dito.

Thurgau. Ja (doch ohne weitere Ausführung).

Tessin. Ja, durch spezielle Rücksichtnahme.

Waadt. In jeder Klasse wöchentlich zwei Stunden (womit die Frage nicht beantwortet ist).

Wallis. Ja, besonders im deutschen Lehrerseminar zu Brig.

Neuenburg. Wird für die pädagogische Abteilung in Fleurier verneint, für die Lehrerinnenabteilung der Sekundar- und Industrieschule in Le Locle bejaht (Präparation zur Erteilung des Turnunterrichtes an junge Mädchen), dito für diejenige an den höhern Schulen von La Chaux-de-Fonds (gleich den andern Unterrichtsfächern) und ebenso für das kantonale Lehrerseminar in Neuenburg (ohne weitere Angaben).

Genf. Das Turnen ist in den Seminarklassen, wo man sich bemüht, es auf wissenschaftliche Grundlage zu stellen und alle seine erzieherischen Wirkungen auszunützen, der Gegenstand eines Spezialstudiums.

2. Bestehen Lehrerturnvereine, die für die Weiterbildung im Mädchenturnen Gelegenheit bieten?

Die bestehenden Lehrerturnvereine beschäftigen sich auch mit dem Mädchenturnen, wenn ihre Tätigkeit auch neben Weckung und Erhaltung der turnerischen Fertigkeit ihrer Mitglieder mehr dem Schulturnen im allgemeinen gilt. Kantonale Lehrerturnvereine bestehen in Glarus, Baselland, Schaffhausen und Tessin. Überdies bestehen Lehrerturnvereine in Städten und grösseren Ortschaften, so in Zürich (eine Lehrer- und eine Lehrerinnenabteilung) und Winterthur, Bern, Luzern, Olten-Gösgen, Baselstadt (Turnlehrerverein und daneben seit 1903 der Turnerinnenverein), Herisau, St. Gallen nebst vier weitern solchen im Kanton, und Lausanne. Ausserdem stehen die Damenturnvereine, soweit sie von Lehrerinnen besucht werden, ebenfalls im Dienste des Mädchenturnens. So gibt der Damenturnverein Genf jeden Winter einen Kurs im schwedischen Turnen für Turnlehrerinnen (und einen solchen für Arbeiterinnen), im Sommer überdies Spielkurse und Kurse im Schwimmen. Und schliesslich bieten die Damenturnvereine der schulentlassenen weiblichen Jugend Gelegenheit zu gymnastischer Betätigung.

Der schweizerische Turnkalender (herausgegeben von K. Fricker-Aarau) zählt im 3. Jahrgang 21 Lehrerturnvereine auf, ausser den oben genannten noch die folgenden: Aarau, Baden, Chur, Kulm, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Surental, Zofingen und Zurzach.

D. Allfällige Bemerkungen, Wünsche und Anregungen zur Förderung des Mädchenturnens.

Das Mädchenturnen hat, wie verschiedene Berichterstatter versichern, in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. *Bern* führt aus, dass das Verständnis für die körperlichen Übungen wachse und dass dabei auch die Mädchen nicht leer ausgehen (Span-

ziergänge, Zimmerturnen mit der Klasse, Schlitteln, Skifahren, Schlittschuhlaufen und vereinzelt Baden). Die Erziehungsdirektion von *Freiburg* versichert, dass sie dieser Frage aus mehr denn einem Gesichtspunkte grosses Interesse entgegenbringe. *Wallis* war bisher mit der Einführung des Knabenturnens beschäftigt, wird sich aber auch dem Mädchenturnen zuwenden und sich von den Schulärzten bezügliche Vorschläge machen lassen.

Einzelne Kantone können darauf hinweisen, dass sie anlässlich der Revision ihrer Unterrichtsgesetze versucht haben, etwas zugunsten des Mädchenturnens herauszuschlagen. So kann *Glarus* berichten: „Der Entwurf der vorberatenden Instanzen zu einem neuen Schulgesetze sieht Turnen und Turnspiele für Knaben und Mädchen vor. Eine These der Gemeinnützigen Gesellschaft befürwortet die Ausdehnung der Körperübungen im weitesten Sinne auf beide Geschlechter und alle Schulstufen (vide Schweiz. Jahrbuch f. Schulgesundheitspflege VIII. Jahrg. (1907), I. Teil, S. 12 ff.). Die Eingaben der kantonalen Lehrerkonferenzen zur Revision des Schulgesetzes stellen sich auf den gleichen Boden.“ *Baselstadt* schreibt: „Das im Wurfe liegende Schulgesetz sieht eine Ausdehnung des Mädchenturnens auf die III. und IV. Klasse der Primarschule (III. und IV. Schuljahr) vor. Und nicht unwichtig ist, was *Genf* für seine Bemühungen geltend machen kann: „Das Erziehungsdepartement, welches dem Mädchenturnen im letzten Dezennium einen starken Impuls gegeben hat, versäumt nichts, um diesen Unterrichtsgegenstand weiter auszubauen und seine Methode zu entwickeln. Es hat denn auch die Besoldung der Turnlehrerinnen erhöht.“

Die Bedeutung des Mädchenturnens zeichnet *Zürich* folgendermassen: „Wir erachten eine rationelle Förderung der körperlichen Übungen für die Mädchen ebenso notwendig wie für die Knaben. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eignung der Mädchen für den künftigen Mutterberuf erscheint es von ganz besonderer Bedeutung für sie — die Mädchen selbst — wie für das kommende Geschlecht, dass die Öffentlichkeit allen Veranstaltungen ihre Unterstützung angedeihen lasse, die zur Stärkung und Entwicklung der physischen Eigenschaften und der Gesundheit der Mädchen dienen.“ Dieser Auffassung wird von keiner Seite widersprochen. Wenn *Uri*, wohl in Übereinstimmung mit den übrigen Bergkantonen, geltend macht, dass das regelmässige Zurücklegen eines meist weiten Schulweges, oft genug unter recht ungünstigen Weg- und Witterungsverhältnissen, wohl geeignet sei, Kraft, Mut und Ausdauer der Mädchen in Gebirgsgegenden zu stählen, so ist dies gewiss zuzugeben, wie auch das

weitere, dass die Konsequenzen des Postulates betreffend Ausbreitung des Mädchenturnens von allen andern Landesgegenden leichter übernommen werden können als von den Gebirgskantonen. In bezug auf diese Konsequenzen lässt sich Zürich folgendermassen vernehmen: „Wir erachten ein Obligatorium des Turnens der Mädchen auf allen Schulstufen notwendig. Ebenso betrachten wir die Erstellung einer Anleitung für das schweizerische Mädchenturnen nach Anlage der Turnschule der Knaben als ein Bedürfnis der schweizerischen Schulen.“ Was das Obligatorium des Mädchenturnens anbetrifft, so wird es von zwei Schulinspektoren des Kantons *Bern* befürwortet, während ein anderer findet, die Einführung in alle Primarschulen werde schon schwer halten, Aargau dagegen schreibt: „Es wäre zu wünschen, dass der Bund auch für das Turnen der Mädchen im schulpflichtigen Alter das Obligatorium und bezügliche Vorschriften aufstellen würde.“

Der zweiten Forderung Zürichs stimmt auch *Schaffhausen* zu, wenn es schreibt: „Die Herausgabe einer eidgenössischen Turnschule für Mädchen würde günstig auf das Mädchenturnen einwirken und sollte vom Bulde gefördert werden.“

Verbesserungen im Mädchenturnen werden von *Bern* und *Neuenburg* vorgeschlagen, nämlich Einrichtung von halbstündigen Lektionen und zwar jeden Tag (*Bern*).

In der Forderung der Abhaltung von Mädchenturnkursen begegnen sich *Bern* und *Solothurn*. Letzteres schlägt bezirksweise Abhaltung solcher von einer Woche Dauer vor mit der Verpflichtung der Lehrer zur Teilnahme.

Ein letzter Wunsch bezieht sich auf die Erstellung von Turnplätzen, Turnhallen und Turneräten. So reklamiert *Neuenburg* für die Sekundarschule Verrières eine Turnhalle. *Waadt* schreibt: „Das beste Mittel, das Mädchenturnen zu fördern und es auf dem Lande zu verbreiten, besteht unserer Ansicht nach darin, den Gemeinden durch eine weitergehendere Subventionierung als sie der Kanton gewähren kann, die Anlage von Turnplätzen und die Einrichtung von Turnhallen zu ermöglichen.“ Derselben Ansicht ist auch die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* mit der Forderung: „Dem Mädchenturnen sollte namentlich auch mehr finanzielle Unterstützung zugewendet werden können; leider sind die Kredite nicht genügend.“ Auch *Uri* stimmt bei, indem es findet: „Das beste Mittel zur Förderung des Mädchenturnens und des Volksschulwesens überhaupt wird die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule sein.“